

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 17

27. April 2020

49. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	<b>Anordnung über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Benutzungszeit der Donaufähre „Posching“</b>	120
2.	<b>Anordnung über das Tragen von Mund-Nasenschutz in den Amtsräumen des Landratsamtes Straubing-Bogen</b>	121

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Der Landrat  
des Landkreises Straubing-Bogen



Landratsamt  
Straubing-Bogen

## **Benutzung der Donaufähre „Posching“**

In Ausübung meines Hausrechts als Landrat

**wird angeordnet,**

dass die Benutzung der Donaufähre zwischen Mariaposching und Stephansposching, die im Eigentum des Landkreises Straubing-Bogen steht, nur gestattet ist, wenn von den Fährgästen eine

**Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird**

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist während der gesamten Beförderungszeit zu tragen.

Fährgäste, die sich nicht an diese Anordnung halten,

**werden nicht befördert.**

Den Anweisungen des Fährpersonals ist Folge zu leisten.

Diese Anordnung gilt bis auf weiteres für den Fährbetrieb

**ab Montag, 27. April 2020.**

Straubing, 24. April 2020

**Josef Laumer**  
Landrat



Der Landrat  
des Landkreises Straubing-Bogen



Landratsamt  
Straubing-Bogen

## Besucherverkehr am Landratsamt Straubing-Bogen

In Ausübung meines Hausrechts als Landrat

ordne ich an,

dass **Besucher die Amtsräume** des Landratsamtes  
Straubing-Bogen nur betreten dürfen, wenn sie einen

### **Mund-Nasenschutz tragen**

Der Mund-Nasenschutz ist während der gesamten Zeit, die  
für die Erledigung ihrer Anliegen benötigt wird, zu tragen.

Besucher, die sich nicht an diese Anordnung halten, werden  
**aus dem Amtsgebäude verwiesen.**

**Ihre Anliegen werden nicht bearbeitet.**

Eine Ausnahme kann durch Amtsbedienstete erteilt werden,  
wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter eindeutig und  
ausreichend sichergestellt ist.

Diese Anordnung gilt ab Donnerstag, **23. April 2020.**

Sie gilt auch für das Gebäude der Außenstelle Kolbstrasse 5  
sowie das  
Gebäude der Tiefbauverwaltung Dr.-Kumpfmüllerstrasse 5.

Straubing, 23. April 2020

**Josef Laumer**  
Landrat